

## **Bebauungsplan „Wohngebiet Gartenstraße / Ecke Am Bahnhof“ der Stadt Ziesar**

### **Ergebnisbericht der Untersuchung artenschutzrechtlicher Belange**

Auftraggeber:  
Dipl.-Geograph T. Vogenauer  
Stadtplanung – Stadtforschung  
Kastanienallee 16  
12623 Berlin

Auftragnehmer:  
Planungsbüro Schneegans  
Dipl.-Ing. (FH) Ulf Schneegans  
Hirtenweg 01  
16244 Schorfheide

Bearbeitung  
Oktober 2022

## **Bebauungsplan „Wohngebiet Gartenstraße / Ecke Am Bahnhof“ Stadt Ziesar**

### **Ergebnisbericht der Untersuchung artenschutzrechtlicher Belange**

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Ulf Schneegans

Oktober 2022

### **Inhaltsverzeichnis**

1	Einleitung und Aufgabenstellung	2
2	Kurzdarstellung des Vorhabengebietes	2
3	Artenschutzprüfung auf Grundlage faunistischer Potentialanalyse	5
3.1	Methodisches Vorgehen	5
3.2	Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten	5
3.3	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG	7
3.4	Anforderungen an Artenschutzmaßnahmen	8
3.5	Artenschutzrechtliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	8
3.6	Empfehlung von Vermeidungsmaßnahmen	9
4	Zusammenfassung	10
5	Literatur	10

## **Bebauungsplan „Wohngebiet Gartenstraße / Ecke Am Bahnhof“ Stadt Ziesar**

### **Ergebnisbericht der Untersuchung artenschutzrechtlicher Belange**

#### **1 Einleitung und Aufgabenstellung**

Die Stadt Ziesar beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Gartenstraße / Ecke Am Bahnhof“ für eine künftige Wohnbebauung auf den Flurstücken 407 und 422 der Flur 5 Gemarkung Ziesar, mit einer Fläche von ca. 0,62 ha. Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Stadtrandgebiet von Ziesar, unweit der historischen Altstadt.

Die Durchführung des Bauvorhabens könnte artenschutzrechtliche Belange berühren. Nach §44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Europarechtlich ist der Artenschutz in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Danach sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. Die im Anhang IV der FFH-RL genannten Tier- und Pflanzenarten sind streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse, darunter auch alle Fledermausarten.

In einem Bebauungsplanverfahren ist das Artenschutzrecht besonders zu beachten. Auswirkungen des Vorhabens auf den besonderen Artenschutz und die artenschutzrechtlichen Verbote sind gemäß §44 BNatSchG zu untersuchen. Diese sogenannten Zugriffsverbote beziehen sich jedoch auf den Vollzug von Bebauungsplänen, d.h. artenschutzrechtliche Konflikte sind im konkreten Baugenehmigungsverfahren abschließend zu lösen. Im Bauleitverfahren ist jedoch bereits im Vorfeld zu prüfen, ob ein Bebauungsplan artenschutzrechtlich vollziehbar ist, oder ob dem unüberwindbare Hindernisse / Konflikte entgegen stehen.

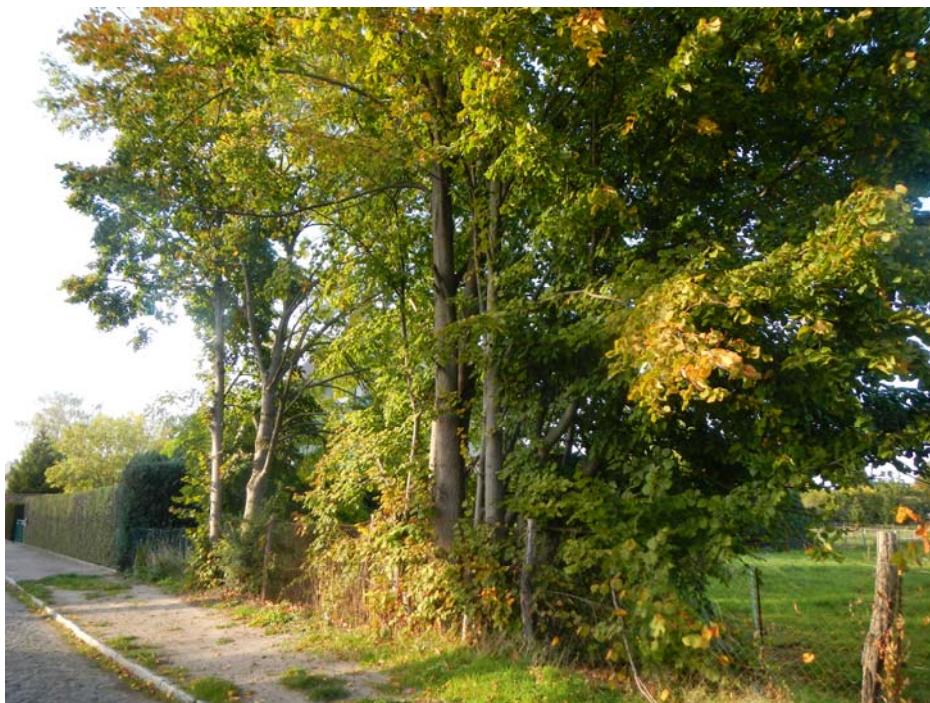
Aus Gründen der Planungssicherheit haben die Vorhabensträger für den Bebauungsplan ein Artenschutzwertgutachten auf Grundlage einer faunistischen Potentialanalyse erstellen lassen. In dem Gutachten ist darzulegen, ob die Zugriffsverbote infolge der angestrebten baulichen Entwicklung verletzt werden könnten und mit welchen Maßnahmen das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu vermeiden wäre. Mit der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde das Planungsbüro Schneegans aus Schorfheide beauftragt.

#### **2 Kurzdarstellung des Vorhabengebietes**

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Stadtrand von Ziesar, unweit vom historischen Altstadtkern. Begrenzt wird das Gebiet östlich durch die B107 (Bahnhofstraße), südlich durch die Gartenstraße und westlich und nördlich durch Wohnbebauung, Gärten und Weideflächen. Das eingefriedete Plangebiet wurde als Weide/Koppel von Pferdehaltern genutzt und ist dem Biotoptyp einer artenarmen Frischweide zuzuordnen. An der westlichen Grenze des Plangebietes wächst eine Lebensbaumhecke als Einfriedung vom benachbarten Wohngrundstück und an der südwestlichen Gebietsgrenze stehen einige Baumgruppen an der Gartenstraße. Hierbei handelt es sich um mehrstämmige Linden und Eschen mit Stammdurchmessern von etwa 0,1m bis 0,4m. Ansonsten ist das ganze Gelände homogenes Grünland ohne weitere Gehölzstrukturen.



Blick von der Ecke Bahnhofstraße (B107) / Gartenstraße in das als Weidefläche / Pferdekoppel eingezäunte Plangebiet



In der Gartenstraße steht eine Gehölzgruppe aus mehrstämmigen Linden und Eschen an der Plangebietsgrenze. Bei der Begehung wurden die Bäume auf geschützte Lebensstätten (Nisthöhlen, Fledermausquartiere) untersucht. Dabei wurden keine Baumhöhlen, Risse, Spalten mit Quartierpotential in den Bäumen vorgefunden.



Durch Beweidung ist die Vegetation im Plangebiet überwiegend kurz gefressen. Hier eine Aufnahme in Richtung Gartenstraße und Wohnbebauung mit Baumgruppe und Lebensbaumhecke an der Gebietsgrenze



Nördlich grenzen Gärten und weitere Weideflächen an das Plangebiet



Blick vom nördlichen Plangebietsteil in Richtung B107 (Bahnhofstraße).

### 3 Artenschutzprüfung auf Grundlage faunistischer Potentialanalyse

#### 3.1 Methodisches Vorgehen

Am 11. Oktober 2022 erfolgte eine Begehung des Plangebietes zur Beurteilung möglicher Artenschutzkonflikte auf Basis einer Potentialanalyse. Eine vollständige Kartierung von Brutvogelarten oder anderen Artengruppen war nicht Auftragsbestandteil und wäre auch nicht angemessen, bei der vorgefundenen faunistisch geringwertigen Ausstattung des Vorhabengebietes. Aufgrund der angetroffenen Biotopausstattung wird das Potential für Vorkommen besonders geschützter Arten und europäischer Vogelarten als sehr gering eingeschätzt und vertiefende Untersuchungen als nicht notwendig erachtet.

#### 3.2 Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Habitate wird im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Der Abschnitt 3 regelt die Vorschriften für den besonderen Artenschutz. Hier nennt § 44 die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Im Artenschutz werden mehrere Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten (Arten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung, europäische Vogelarten)
- streng geschützte Arten (unterliegen als Teilmenge der besonders geschützten Arten einem noch strengerem Schutz, zu der Gruppe zählen die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten)
- europäische Vogelarten (gemäß Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL alle Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind)

Die Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 näher definiert. Der Gesetzgeber stützt sich dabei auf die national und international (europäisch) geltenden Richtlinien und Verordnungen

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97)
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Europarechtlich ist der Artenschutz in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH - Richtlinie) sowie in der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind die unterschiedlichen Schutzkategorien für Artengruppen nach nationalem und europäischem Recht zu beachten. Die ausschließlich national geschützten Arten werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) bzw. im Grünordnungsplan / Umweltbericht der Bauleitplanung bearbeitet. Bei den nur national geschützten Arten werden auftretende Konflikte im Rahmen der Eingriffsregelung bewältigt und können im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Die europäisch geschützten Arten werden einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Zu dieser Gruppe gehören die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Bei einem drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote muss auch bei dieser Gruppe ein Eingriff in Natur und Landschaft zulässig sein und über Vermeidung und Ausgleich entschieden werden. Weiterhin muss aber auch die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein. Die Anforderungen an den Erhalt der ökologischen Funktion kann nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

### **Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)**

Die Vogelschutzrichtlinie regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten einheimischen Vogelarten. Sie soll dem Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken und berücksichtigt dabei den Schutz aller Entwicklungsstadien und der Lebensräume. Nach dieser Rechtgrundlage gehören alle europäischen Vogelarten zu den besonders geschützten Arten. Für die in Anhang I der Richtlinie genannten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen zur Erhaltung ihrer Lebensräume umzusetzen, um das Überleben der Arten und ihre Vermehrung im Verbreitungsgebiet abzusichern.

### **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)**

Ziel der FFH-RL ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tiere und Pflanzen. Für die in Anhang IV genannten Tier- und Pflanzenarten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten zu gewährleisten. Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 BNatSchG zu den streng geschützten Arten. Für die in Anhang I der FFH Richtlinie genannten Lebensräume und die im Anhang II der Richtlinie aufgeführten Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung werden besondere Schutzgebiete zu deren Erhaltung eingerichtet.

### 3.3 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG

Die Verbotstatbestände des §44 BNatSchG umfassen das

#### **Tötungsverbot individuenbezogen** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch das Vorhaben das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten signifikant verschlechtert. Das Verbot gilt individuenbezogen für jedes einzelne Exemplar. Es umfasst auch unbeabsichtigte Tötungen oder Verletzungen und ist nicht durch CEF-Maßnahmen zu überwinden. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes kann jedoch oft durch zeitliche Steuerungen (Bauzeitenregelungen) von Bauvorhaben vermieden werden.

#### **Störungsverbot während bestimmter Zeiten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderrungenzeiten erheblich zu stören.“

Das Verbot tritt ein wenn die Störung erheblich ist, d. h. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert und sich die Störung auf Überlebenschancen, Reproduktionsfähigkeit oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nachteilig auswirkt. Als lokale Population wird hier eine Gruppe von Individuen bezeichnet, die einen zusammenhängenden Raum bewohnen und eine Fortpflanzungsgemeinschaft bilden.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung einer lokalen Population oder durch bauzeitliche Regelungen vermieden werden, da sich der Schutz nur auf bestimmte Zeiten bezieht.

#### **Schädigungsverbot geschützter Lebensstätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot schützt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Arten. Als Fortpflanzungsstätten gelten dabei alle Teillebensräume (Habitate) die für Fortpflanzung benötigt werden, z. B. Balz- und Paarungsgebiete, Eiablageplätze, Nester, Brutplätze, Baue. Ruhestätten sind z. B. Verstecke, Baue, Schlaf-, Rast- und Mauserplätze, Sommer- und Winterquartiere oder Sonnenplätze (z.B. für Eidechsen). Geschützte Lebensstätten sind jeweils artspezifisch zu definieren. Bei Arten die regelmäßig an die Lebensstätte zurückkehren und diese in jedem Jahr erneut nutzen gilt der Schutz ganzjährig. Fortpflanzungsstätten von Arten die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln (z. B. Vogelnester) sind nur dann geschützt, wenn sich Eier oder Jungvögel darin befinden (Nutzungszeit). Bei reviertreuen Arten gilt der Lebensstättenschutz auch für die regelmäßig genutzten Brutreviere. Eine Beseitigung der Reviere verursacht einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot. Nahrungs- oder Jagdhabitatem, sowie Wanderwege gelten i. d. R. nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geschützt sind auch Lebensstätten in Siedlungen und an Häusern, in vom Menschen nicht bewohnten Bereichen (Dachstühle, Keller, Fassaden, Dächer) oder in leerstehenden Gebäuden.

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Eine unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch vorgezogene Maßnahmen ausgeglichen werden.

### **Beschädigungsverbot von Pflanzen an Standorten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion des besiedelten Standortes und damit eine Erhaltung des Vorkommens nicht durch CEF-Maßnahmen erreichbar werden.

## **3.4 Anforderungen an Artenschutzmaßnahmen**

Drohende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote sind nach Möglichkeit abzuwenden. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG liegt nicht vor, solange die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zur Erhaltung der ökologischen Funktion können neben vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auch Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsweise von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen). Für Anwendung und Erfolg der Maßnahmen gelten konkrete Anforderungen.

- Die Maßnahmen müssen unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen und müssen mit diesem räumlich-funktional verbunden sein.
- Die zeitliche Durchführung ist so zu staffeln, dass zwischen Erfolg der Maßnahme und geplantem Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. In der Regel wird hierbei eine Vorlaufzeit von 1 Jahr als ausreichend erachtet.
- Die Maßnahmen müssen die negative Einwirkung auf die Lebensstätte minimieren, die Lebensstätte möglichst vergrößern oder mögliche Teilverluste ausgleichen.
- Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist nachzuweisen und zu überwachen.

## **3.5 Artenschutzrechtliche Auswirkungen des Bebauungsplanes**

Nachfolgend werden für den Bebauungsplan relevante Artengruppen der Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien auf mögliche Betroffenheiten untersucht, bei denen das Eintreten der Verbotstatbestände nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Eine Relevanz weiterer Artengruppen kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

### **Säugetiere**

Alle Arten der Fledermäuse sind nach dem europäischen Artenschutzrecht streng geschützt. Das Bauvorhaben ist für die nachtaktiven Insektenjäger nicht relevant. Die Bäume an der Gartenstraße haben kein Potential für mögliche Fledermausquartiere, da keine Baumhöhlungen, Spalten oder Risse vorhanden sind. Die geplante Bebauung von etwa 0,6 ha Grünfläche wird keine Jagdgebiete von Fledermäusen nachhaltig beeinträchtigen. Für weitere streng geschützte Säuger (Biber, Fischotter) ist das Vorhaben ebenfalls nicht relevant.

### **Vögel**

Die Vögel stellen eine gut erforschte, leicht erfassbare und auffällige Tiergruppe dar. In unserer mitteleuropäischen Kulturlandschaft sind sie die artenreichste Wirbeltierklasse und besiedeln nahezu alle Lebensräume. Als sehr mobile Artengruppe eignen sich Vögel gut zur Bewertung zusammenhängender Gebiete. Viele Arten sind mit ihren Habitatansprüchen auf unterschiedliche Landschaftsstrukturen angewiesen, die wichtige Teillebensraumfunktionen übernehmen. Vögel besiedeln das gesamte Untersuchungsgebiet.

Bei der Begehung wurden keine Anzeichen auf geeignete Nistmöglichkeiten für Bodenbrüter vorgefunden. Die kurzgrasige Vegetation ist für die meisten Arten eher ungeeignet und Lage des Plangebiets im menschlichen Siedlungsraum schränkt das Artenspektrum weiter ein. Hinzu kommen Katzen u.a. Prädatoren die Bodenbrüter erheblich dezimieren. Das Grünland ist bewirtschaftet (Weidenutzung) und hat keine Brachflächen, welche Bodenbrütern mögliche Ansiedlungen bieten könnten. Bei Nutzungsauflassung und höherer Vegetationsentwicklung könnte die Fläche ein gewisses Potential für Bodenbrüteransiedlungen entwickeln.

Die Baumgruppe an der Gartenstraße weist keine ganzjährig geschützten Lebensstätten, wie beispielsweise Baumhöhlen auf. Niststätten für Höhlenbrüter oder auch potentielle Fledermausquartiere sind nicht vorhanden. Bei der Begehung wurde aber ein vermutliches Taubennest in den Bäumen aufgefunden. Es besteht also ein Potential für Baumberüter, deren Nester aber nur während der Fortpflanzungszeit geschützt sind. Sämtliche Eingriffe in den Baumbestand sind daher außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.

Zusammenfassend lassen sich artenschutzrechtliche Auswirkungen des Bebauungsplanes auf mögliche Brutvögel durch geeignete Maßnahmen vermeiden. Auf dem Gelände sollte durch weitere Beweidung/Mahd die Vegetation kurz gehalten werden, um mögliche Ansiedlungen von Bodenbrütern vorsorglich zu vermeiden. Der Baumschutz ist ebenfalls zu beachten und Schnittmaßnahmen sollten nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von 01. Oktober bis 28 Februar realisiert werden.

### **Reptilien**

Von den europarechtlich geschützten Reptilienarten kann die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auf klimatisch begünstigten Saumbiotopen geeignete Habitatbedingungen vorfinden. Vor allem sonnenexponierte Gras- und Staudenfluren an Hecken, Feldgehölzen und Wegrändern könnten geeignete Lebensräume darstellen. Geschlossene Wälder, Intensiväcker und Wirtschaftsgrünland werden von der Art weitgehend gemieden.

Der Bebauungsplan hat für Zauneidechsen relativ ungünstige Habitatbedingungen. Das homogene Grünland bietet keine Verstecke und mögliche Lebensstätten wie Stein- oder Holzhäufen sind nicht vorhanden. Auch Sandinseln als Sonnen- und Eiablageplätze fehlen im Gebiet, so dass ein Vorkommen der Zauneidechse sehr unwahrscheinlich ist.

### **Amphibien**

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Feuchtbiotope mit Lebensraumeignung für Amphibien. Ein Vorkommen europarechtlich geschützter Amphibienarten ist im Plangebiet nicht zu erwarten, so dass keine Auswirkungen auf Amphibien eintreten.

## **3.6 Empfehlung von Vermeidungsmaßnahmen**

Die folgenden Maßnahmen sind geeignet, um im künftigen Baugenehmigungsverfahren ein mögliches Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten zu vermeiden.

- Baumfällungen / Gehölzschnitte sind nur außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar auszuführen. Gehölzeingriffe in der Vegetationszeit erfordern eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung.
- Die Grünflächen sind weiterhin zu beweidet oder zu mähen, um die Vegetation kurz zu halten und dadurch mögliche Brutansiedlungen von Bodenbrütern zu vermeiden.

## 4 Zusammenfassung

In der Stadt Ziesar wird der Bebauungsplanes „Wohngebiet Gartenstraße / Ecke Am Bahnhof“ für künftige Wohnbebauungen aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Stadtrand von Ziesar, unweit vom historischen Altstadtkern und grenzt an die B107. Auf der Plangebietsfläche erfolgte im Oktober 2022 eine Begehung, um die artenschutzrechtlichen Belange auf Basis einer Potentialanalyse zu beurteilen. Geprüft wurden mögliche artenschutzrechtliche Auswirkungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten, Arten gemäß Anhang IV FFH- Richtlinie).

Das Plangebiet hat aufgrund von Biotopausstattung, Bewirtschaftung und räumlicher Lage nur ein geringes Potential für Vorkommen gemeinschaftlich geschützter Arten. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung werden jedoch vorsorglich noch geeignete Maßnahmen festgelegt, um bei Vollzug des Bebauungsplanes ein mögliches Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote zu vermeiden. Mit der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen wird der Bebauungsplan keine Artenschutzkonflikte und damit keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bewirken.

## 5 Literatur

- Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL).
- Richtlinien des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009.
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013
- Landesumweltamt 2002: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, in Naturschutz und Landschaftspflege Heft 1 und 2, 2002
- Land Brandenburg 2015: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg
- MLUV (2011): Erlass vom 01.01.2011 zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten“, 4. Änderung vom 02.Oktober 2018.
- Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO), 2001: Die Vogelwelt von Berlin und Brandenburg
- Dachverband deutscher Avifaunisten: Kartierungsschlüssel des DDA zum Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland
- Ryslavy,T.; Jurke, M. & Mädlow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege Heft 4, 2019.
- Südbeck,P.; Andretzke H; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeldt, C.; (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.